

 **Bundeskanzleramt**

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

Bundesministerin für  
Frauen, Familie, Integration und Medien

**MMag. Dr. Susanne Raab**  
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration  
und Medien

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.893.904

Wien, am 13. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Dezember 2022 unter der Nr. **13230/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Förderung einer Selbstkontrolleinrichtung zum Schutz Minderjähriger“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

*1. Auf welcher Basis entstand die Einführung dieser Förderung?*

Die am 1. Jänner 2021 in Kraft getretene Regelung in § 32b des KommAustria-Gesetzes (KOG) über die „*Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger*“ geht – wie sich auch eindeutig aus den Gesetzesmaterialien zu BGBl I Nr. 150/2020 ergibt (vgl RV 462 BlgNR, 27. GP zu § 32a und § 32b KOG sowie § 39 AMD-G und § 10a AMD-G) auf die Vorgaben aus Art. 4a und Art. 6a Abs. 3 der Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie 2010/13/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/1808 zurück. Diesen Regelungen zufolge haben die Mitgliedstaaten die Förderung der Selbstregulierung und die Nutzung der Koregulierung auch im Bereich des Schutzes Minderjähriger zu unterstützen.

**Zu Frage 2:**

2. *Welche Ziele werden mit der Einführung dieser Förderung verfolgt?*

Als Ziel und Zweck der Förderung ist – wie sich aus § 32b Abs. 1 KOG ergibt – die „*Unterstützung bei der Bewältigung des Aufwands der Selbstkontrolle in Bezug auf die Einstufung von Inhalten*“ gesetzlich definiert. Einer solchen Einrichtung der Selbstkontrolle ist – wie § 33 Abs. 2 KOG ergänzend regelt (vgl. § 32b Abs. 1 letzter Satz KOG) – im Sinne der „*Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit zur Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie der wirksamen Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse*“ auf Ansuchen einen Zuschuss zur Deckung der angefallenen Kosten zu gewähren.

**Zu Frage 3:**

3. *Von wem wurden die dafür notwendigen inhaltlichen Kriterien definiert?*

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung und die Höhe der Förderung sind auf gesetzlicher Ebene im Wege der die Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie umsetzenden Bestimmungen in § 32a und § 32b KOG festgeschrieben. Dementsprechend normiert § 32a Abs. 2 KOG die „*formellen*“ Voraussetzungen und § 32b Abs. 2 KOG die „*inhaltliche*“ Voraussetzung. Inhaltlich kann dazu ferner auf die Richtlinien der KommAustria verwiesen werden, die unter [https://www.rtr.at/medien/was\\_wir\\_tun/foerderungen/selbstkontrolleinrichtungen/schutz\\_minderjaehriger/richtlinien/2021.de.html](https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/foerderungen/selbstkontrolleinrichtungen/schutz_minderjaehriger/richtlinien/2021.de.html) abrufbar sind.

**Zu Frage 4:**

4. *Wie werden diese inhaltlichen Kriterien durch die RTR überprüft?*

Wie sich aus § 32b Abs. 1 und 2 KOG eindeutig ergibt, ist für die Gewährung dieser Förderung die KommAustria und nicht die RTR-GmbH zuständig. Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen wird folglich von der KommAustria anhand des Förderansuchens und der vorlegten Unterlagen geprüft. Die Entscheidung über die Förderung wird von der KommAustria – weil die Angelegenheit nicht einem Einzelmitglied zugewiesen ist (vgl. § 13 Abs. 5 KOG) – im Rahmen einer Senatsentscheidung getroffen.

**Zu Frage 5:**

5. *Wie viele Ansuchen um eine Förderung aus diesem Fonds sind bislang bei der RTR eingegangen?*

*a. Wie vielen davon wurde eine Förderung genehmigt?*

- i. Wem?*
- ii. In welcher Höhe?*

Die unabhängige KommAustria hat in Entsprechung eines Ersuchens um Auskunft gemäß § 15 Abs. 1 KOG mitgeteilt, dass bei ihr bislang zwei Ansuchen für den Förderzeitraum 2021 und ein Ansuchen für den Förderzeitraum 2022 des Vereins zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen (Jugendmedienschutzverein, siehe <https://www.jugendmedienschutz.at/>) eingelangt sind. Allen Förderansuchen konnte entsprochen werden. Die Selbstkontrolleinrichtung Jugendmedienschutzverein befindet sich noch in der Aufbauphase. Die gemäß § 32b KOG jährlich zur Verfügung stehenden Mittel werden daher derzeit noch nicht zur Gänze ausgeschöpft.

Folgende Förderungen wurden bereits gewährt:

1. Fördertermin 2021 (25. November 2021)	16.192,42 Euro
2. Fördertermin 2021 (9. März 2022)	19.779,08 Euro
1. Fördertermin 2022 (28. Juli 2022)	13.054,59 Euro

Die Förderergebnisse sind von der KommAustria auf ihrer Website veröffentlicht (vgl. unter Anwendung des Filters „Jugendschutz“ die Übersicht auf [https://www.rtr.at/rtr/service/opendata/OD\\_Uebersicht.de.html](https://www.rtr.at/rtr/service/opendata/OD_Uebersicht.de.html)).

MMag. Dr. Susanne Raab

